



Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28. April 2010 über die Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln vom 24. Januar 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.09.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung diese Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung der Stadt Köln über die Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln vom 28. April 2010 (ABI. Stadt Köln 2010, S. 348) erhält klarstellend folgende Fassung:

„§ 1

Die Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 22. April 2002 (ABI. Stadt Köln 2002, S. 191) – zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19. Juni 2009 (ABI. Stadt Köln 2009, S. 454) – und die Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln vom 13. Dezember 1972 (ABI. Stadt Köln 1972, S. 285) – zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28. April 1981 (ABI. Stadt Köln 1981, S. 95) – werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 13.5.2010 (Inkrafttreten der hier geänderten Satzung vom 28. April 2010) in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 24.01.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABI StK 2013, S. 87 -